

Satzung des "Freundes- und Förderkreises der Grundschule Garbenteich"

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderverein der Grundschule Garbenteich". Er hat seinen Sitz in Pohlheim-Garbenteich und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungsarbeit des schulischen Gemeinwesens der Grundschule Garbenteich. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Schulfesten etc.) und besonderen Unterrichtsprojekten
- die Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus und der Öffentlichkeit
- die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien und Sachmitteln, soweit der Schulträger nicht zuständig ist oder eintritt.
- der Schulhof und Gartengestaltung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein arbeitet auf demokratischer Basis und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder Leistungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, Personenhandelsgesellschaften, Körperschaften und rechtsfähige Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme durch den Vorstand wirkt auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf die Vereinsmitgliedschaft beim Vorstand zurück.

Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) durch den Tod
- (b) durch Austritt zum Jahresende, der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate zuvor dem Vorstand zu erklären
- (c) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder es mit Beitragszahlungen in Höhe eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet nach ausreichendem rechtlichen Gehör des Betroffenen der Vorstand.

§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe. Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit das Gründungsjahr kein Rumpfgeschäftsjahr ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand, der aus dem
 - (1) 1. Vorsitzenden
 - (2) 2. Vorsitzenden
 - (3) Kassenwart
 - (4) Schriftführer sowie
 - (5) mindestens zwei bis fünf Beisitzern besteht.

Höchstens eines der Mitglieder des Vorstandes kann aus der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium in den Vorstand gewählt werden, jedoch kann keiner von ihnen den Vorsitz übernehmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung für der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.
- 5. In der Mitgliederversammlung wird insbesondere über folgende Angelegenheiten entschieden:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Beitrages
- Initiativen zur Mitgliederwerbung
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Prüfungsberichts des Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Ausschluss von Mitgliedern und
- Auflösung des Vereins
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch Handzeichen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche

von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so ist diesem Begehren stattzugeben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, dabei gelten die Stimmenthaltungen und die ungültigen Stimmen weder als Ja- noch als Nein-Stimmen.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahlt entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bei Bedarf, sowie dann binnen Monatsfrist einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der 1. Und 2. Vorsitzendem der Kassenwart und der Schriftführer bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, vertreten gemeinsam.
- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel
- 3. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor
- 4. Der Vorstand ist für die Durchführung des Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich
- 5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden
- 7. Die Haftung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
- 8. Der 1. Vorsitzende lädt ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er unterstützt ihn bei der ordnungsgemäßen Führung des Vereins und vertritt ihn im Verhinderungsfall
- 9. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte des Vereins, er führt die Kassenbücher und das Mitgliederverzeichnis
- 10. Der von dem jeweiligen Versammlungsleiter berufene Protokollant, in der Regel der Schriftführer, führt Protokoll bei den jeweiligen Vorstandssitzungen und bei den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind dann vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Zur Vorbereitung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen

§ 9 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter bis zu einer ordentlichen Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei Tod oder Rücktritt einer der Vorstandsmitglieder sind unverzüglich Vorstandsergänzungswahlen durchzuführen. Abwesende Mitglieder können nur für ein Amt gewählt werden, wenn eine schriftliche Zusage für die Kandidatur vorliegt.

Nachdem Wahlvorschläge für die einzelnen Vorstandspositionen gemacht worden sind, finden die Wahlen einzeln und auf Antrag in geheimer Wahl statt.

§ 10 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die dort gefassten Beschlüsse enthalten muss. Es soll auch Ort und die Zeit der Versammlung, sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Der Versammlungsleiter und der von ihm zu bestimmende Protokollführer, in der Regel der Schriftführer, haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Träger der Grundschule Garbenteich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an dieser Schule zu verwenden hat.